

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Abnahme von elektrischer Energie

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Abnahme elektrischer Energie (im Folgenden kurz „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (AGB) genannt) durch die aWATTar GmbH (im Folgenden kurz „aWATTar“ genannt) sind gültig für Erzeuger ab **1. Juli 2023**. Die aktuellen AGB sind beim Sitz der aWATTar einsehbar und können vom Erzeuger im Internet jederzeit unter www.awattar.at abgerufen werden.

Definitionen

- Aus Gründen der Lesbarkeit steht der in diesen AGB verwendete Begriff „Erzeuger“ sowohl für Erzeugerinnen als auch für Erzeuger.
- Intelligente Messgeräte sind technische Einrichtungen, die den tatsächlichen Energieverbrauch und Nutzungszeitraum zeitnah messen und über eine fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragung verfügen.

I. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Abnahme von elektrischer Energie samt Herkunftsnachweisen aus der im Angebot näher definierten Stromerzeugungsanlage des Erzeugers durch aWATTar („Einspeisung“), wobei der Erzeuger verpflichtet ist, aWATTar die gesamte elektrische Energie aus der Erzeugungsanlage abzüglich des persönlichen Eigenverbrauchs (inklusive einer allfälligen Speicherung) zu liefern.
2. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Abnahme ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt.
3. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Entnahmepunkt in der Regelzone, in der die Erzeugungsanlage liegt.
4. Mit Lieferbeginn wird der Erzeuger mittelbares Mitglied der aWATTar Bilanzgruppe oder derjenigen Bilanzgruppe, der aWATTar angehört.
5. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrages.
6. Die Abnahme der elektrischen Energie samt Herkunftsnachweisen erfolgt auf Basis der tatsächlich aus der Erzeugungsanlage in das öffentliche Netz eingespeisten elektrischen Energie. Die Netzdienstleistungen obliegen dem zuständigen Netzbetreiber und sind nicht Vertragsgegenstand. Der Erzeuger ist für den Abschluss und die Einhaltung des Netzzugangsvertrages sowie für die Einhaltung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen selbst verantwortlich. Falls seine Anlage noch nicht in der Herkunftsnachweisdatenbank registriert ist, wird der Erzeuger aWATTar eine Kopie des Netzzugangsvertrages und allfällig weitere zur Anmeldung der Erzeugungsanlage in der Stromnachweisdatenbank der E-Control Austria erforderliche Nachweise übermitteln. Er ermächtigt aWATTar zur Weiterleitung dieser Unterlagen an die E-Control Austria. aWATTar ist ebenso bevollmächtigt, eine Kopie des Netzzugangsvertrages und allfällig weitere erforderliche Nachweise beim zuständigen Netzbetreiber anzufordern und diese dann entsprechend weiterzuleiten. Für den Fall, dass die Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt werden, wird auf den Punkt X. 2. verwiesen.
7. Die Parteien sind zur Einhaltung der jeweiligen Sonstigen Marktregeln der E-Control Austria (www.e-control.at) verpflichtet.

II. Zustandekommen von Lieferverträgen, Kommunikation, Rücktrittsrecht

1. Der Vertrag kommt zustande, wenn das vom Erzeuger rechtsverbindlich gestellte Angebot durch aWATTar innerhalb von 14 Tagen nach Zugang angenommen wird. Die Annahme kann mündlich, schriftlich, oder konkludent (schlüssiges Handeln) durch Beginn der Abnahme erfolgen. Wird das Angebot von aWATTar erstellt, kommt der Vertrag zustande, wenn der vom Erzeuger rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb von 14 Tagen bei aWATTar einlangt.
2. Der Erzeuger erteilt seine Einwilligung, dass die gesamte vertragliche Kommunikation mit aWATTar elektronisch per E-Mail erfolgt, außer in Fällen, in denen das Gesetz oder vertragliche Vereinbarungen andere Wege vorsehen. Die Einwilligung betrifft insbesondere auch die Übermittlung von Gutschriften, Mitteilungen betreffend die Änderungen von Entgelten sowie dieser Geschäftsbedingungen sowie die Kündigung. Diese Einwilligung kann der Erzeuger jederzeit widerrufen.
3. Ein Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 2 KSchG kann von einem Fernabsatzvertrag (z.B. per Post, Fax, Internet) oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den Geschäftsräumlichkeiten von aWATTar noch auf einem Messe- oder Marktstand von aWATTar abgegeben, so kann er – sofern der Vertrag nicht dem FAGG unterliegt – von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt jeweils 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher aWATTar mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, E-Mail) über seinen Entschluss, von diesem Vertrag zurückzutreten, informieren. Dazu kann er das der Vertragsbestätigung beigefügte und auf www.awattar.at verfügbare Muster-Widerrufsformular verwenden. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Ist aWATTar seiner Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt aWATTar die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält.

III. Haftung

aWATTar haftet ggü. dem Erzeuger für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet aWATTar im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von EUR 2.500,- pro Schadensfall begrenzt. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der aWATTar. Ansprüche wegen Schäden aufgrund von Unterbrechungen und/oder Unregelmäßigkeiten der Einspeisung der elektrischen Energie durch den Erzeuger in das öffentliche Netz sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Wirkleistungsbegrenzung oder sonstigen Abregelung durch den



Netzbetreiber handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden Regelungen geltend zu machen.

IV. Preise, Preisänderungen

1. Die Preise oder die Preisberechnungsmethode für die Abnahme von elektrischer Energie („Einspeisevergütung“) werden vertraglich im Tarifblatt festgelegt.
2. Betreffend der Lieferung des Erzeugers an aWATTar greift die Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung (UStBBKV). Die Steuerschuld geht daher auf aWATTar als Leistungsempfänger über, weshalb keine Umsatzsteuer für die Einspeisung vergütet wird.
3. Sollten öffentliche Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder sonstige Kosten, die in Zusammenhang mit der Abnahme von elektrischer Energie stehen, neu eingeführt werden, so hat aWATTar das Recht, die oben angeführte Einspeisevergütung entsprechend dem Ausmaß der Änderung nach unten anzupassen, sofern aWATTar zu deren Aufwendung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist. Diese Änderungen werden dem Erzeuger schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sinken die Kosten für allfällige Steuern und Abgaben, so ist aWATTar zu einer Erhöhung des Preises verpflichtet.
4. Preisanpassungen der reinen Energiepreise nach Punkt IV.1 bei Floater Tarifen beruhen auf einer Preisberechnungsmethode, die bei Vertragsabschluss im Tarifblatt vereinbart wird, und die eine automatische Preisanpassung ausschließlich anhand öffentlich nachvollziehbarer Daten und Kriterien erlaubt. aWATTar hat bei gleichbleibender Preisberechnungsmethode auf die automatischen Preisanpassungen von Floater Tarifen keinen Einfluss.
5. Der Erzeuger hat sämtliche im Zusammenhang mit dem Abschluss und/oder der Abwicklung dieses Vertrages entstehenden Kosten, wie insbesondere die dem Netzbetreiber zu entrichtenden Systemnutzungsentgelte (z.B. Entgelte für Messleistungen), Blindenergiekosten und sonstige Kosten, sowie sämtliche zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Vertrages bestehenden und zukünftig allenfalls hinzukommenden Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren, Beiträge und sonstigen Kosten, zu denen der Erzeuger aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, zu tragen.

V. Messung

Die Messung der abgenommenen elektrischen Energie erfolgt nach den Bedingungen des zuständigen Netzbetreibers. Liegen aWATTar keine Messdaten vor oder kommt aWATTar ein sonstiges berechtigtes Interesse an einer Selbstablesung oder Überprüfung der Ablesung durch den Erzeuger zu, kann aWATTar eine solche vom Erzeuger verlangen.

VI. Abrechnung, Berechnungsfehler

1. Die Abrechnung der abgenommenen Menge und der Herkunftsnachweise erfolgt grundsätzlich einmal jährlich auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Daten. Ist ein intelligentes Messgerät installiert, erhält der Erzeuger nach Möglichkeit eine monatliche Gutschrift.
2. Der Erzeuger bevollmächtigt aWATTar für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung der abgenommenen Energie und allfälliger Netzentgelte die Netzrechnungen vom zuständigen Netzbetreiber zu erhalten.
3. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Einspeisemenge anteilig nach Verteilung des beim Netzbetreiber hinterlegten Standardlastprofils berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.

4. aWATTar stellt dem Erzeuger für die abgenommene elektrische Energie samt Herkunftsnachweisen eine Gutschrift im Sinne des § 11 Abs 7 und 8 UStG aus. Gutschriftsbeträge sind binnen vierzehn Tagen ab Ausstellungsdatum ohne Abzüge auf das vom Erzeuger bekanntgegebene Konto zu überweisen.
5. Einsprüche gegen die Abrechnung haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen, spätere Einwände sind unbeachtlich, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Erzeuger nicht oder nur schwer feststellbar. Dies schließt eine gerichtliche Geltendmachung nicht aus.
6. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss zunächst eine Korrektur durch den Netzbetreiber erfolgen. Der Erzeuger hat den zu viel berechneten Betrag zu erstatten oder aWATTar den zu wenig berechneten Betrag nachzuzahlen. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt.
7. aWATTar kann gemäß § 84a Abs 3 EIWOG 2010 bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung durch ein intelligentes Messgerät und Verwendung von Viertelstundenwerten des Strombezugs oder der -Einspeisung erfordert, oder bei Zustimmung des Kunden, diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne des § 81a Abs 1 EIWOG 2010 verwenden.

VII. Teilbeträge

1. Im Falle einer Jahresabrechnung ist aWATTar verpflichtet, monatliche Teilbetragszahlungen zu leisten, wobei die Teilbeträge sachlich und angemessen auf Basis der letztjährigen Einspeisemenge berechnet werden. Liegt keine letztjährige Netzeinspeisung aus der Erzeugungsanlage des Erzeugers vor, so bemessen sich die Teilbeträge nach der durchschnittlichen Netzeinspeisung aus vergleichbaren Erzeugungsanlagen. Macht der Erzeuger einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so ist dieser angemessen zu berücksichtigen.
2. Ändern sich die Preise nach Punkt IV, so hat aWATTar das Recht, die folgenden Teilbeträge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen.
3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Teilbeträge verrechnet wurden, so wird aWATTar den übersteigenden oder fehlenden Betrag bei der Abrechnung einfordern bzw. erstatten.
4. Die der Teilbetragsberechnung zugrunde liegende Energiemenge wird dem Erzeuger mitgeteilt.
5. Weitere Details zur genauen Berechnung und zu den Modalitäten für eine Anpassung von Teilbeträgen sind tarifabhängig und werden mit dem Erzeuger im Tarifblatt vereinbart.

VIII. Zahlung, Verzug, Mahnung

1. Die Zahlung durch aWATTar erfolgt durch Banküberweisung.
2. Bei Zahlungsverzug von aWATTar kann der Erzeuger Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen 6-Monats-Euribor verlangen.
3. aWATTar ist berechtigt, gegen Ansprüche des Erzeugers aus Gutschriften mit fälligen Forderungen aus einem allenfalls bestehenden Stromliefervertrag zwischen aWATTar und dem Erzeuger schuldbefreiend aufzurechnen. Das Recht des Erzeugers zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Das Recht zur Aufrechnung gemäß § 6 Abs 1 Z 8 KSchG für Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG bleibt davon unberührt.

IX. Vertragsdauer, Rechtsnachfolge

Kündigung,

Vertragseintritt,



1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Sofern keine Bindungsfrist vereinbart wurde, kann der Vertrag von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gekündigt werden.
3. Die Kündigungserklärung von aWATTar kann rechtswirksam an die zuletzt aWATTar vom Erzeuger bekannt gegebene Adresse zugestellt werden, wenn der Erzeuger eine Änderung seiner Adresse nicht bekannt gegeben hat und aWATTar keine andere Anschrift des Erzeugers bekannt ist.
4. aWATTar ist außer bei Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder diesen Vertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu übertragen. Will auf Seiten des Erzeugers ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung von aWATTar notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes vom Erzeuger an den Netzbetreiber oder aWATTar nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Erzeuger und der neue Erzeuger zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

X. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor,

1. Wenn der Erzeuger falsche Angaben hinsichtlich der Art bzw. Engpassleistung der Erzeugungsanlage macht oder Messdaten manipuliert;
2. Wenn der Erzeuger bei neu errichteten Erzeugungsanlagen nicht binnen drei Monaten bzw. bei bestehenden Erzeugungsanlagen nicht binnen vierzehn Tagen nach Vertragsannahme den Netzzugangsvertrag (im Falle von Biomasseanlagen zusätzlich den Ökostrombescheid) und allfällige weitere erforderliche Unterlagen an aWATTar übermittelt und daher die Herkunftsnachweise in der Stromnachweisdatenbank nicht auf aWATTar übertragen werden können;
3. Wenn der Erzeuger Änderungen an der Erzeugungsanlage vornimmt, welche im Widerspruch zum vereinbarten Vertragsgegenstand (Abnahme von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen und den dazugehörigen Herkunftsnachweisen) stehen;
4. Wenn der Erzeuger nicht mehr Eigentümer oder Betreiber der Erzeugungsanlage ist; der Erzeuger ist verpflichtet, aWATTar über eine solche Änderung unverzüglich zu informieren;
5. Wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert wird.

XI. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelte

aWATTar ist berechtigt, die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Preise oder die Preisberechnungsmethode im Wege der Zustimmungsfiktion zu ändern. Solche Änderungen werden dem Erzeuger durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. Der Erzeuger ist berechtigt, binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen dieser Änderung zu widersprechen. Widerspricht der Erzeuger fristgerecht, so endet der Vertrag nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Widerspruchs bei aWATTar zu den bisherigen Bedingungen. Sofern der Erzeuger nicht widerspricht, werden die Änderungen zu dem von aWATTar mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem

Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen wird, für das bestehende Vertragsverhältnis wirksam. Der Erzeuger ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Änderungserklärung gesondert hinzuweisen.

XII. Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, Streitschlichtung, elektronische Erklärungen, Adressänderung

1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so gilt gegenüber Unternehmern iSd § 1 Abs 1 Z 1 KSchG eine der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommende als vereinbart. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bleiben wirksam.
3. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von aWATTar sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.
4. Kundenanfragen und Beschwerden werden telefonisch unter der Nummer 01 386 5050 entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Erzeuger als auch aWATTar Streit oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 EControlG idGF.
5. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.
6. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Erzeuger zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden und unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können. Der Erzeuger sollte aWATTar Änderungen seiner Anschrift oder sonstigen Kontaktdaten (z.B. E-Mail-Adresse) daher unverzüglich bekanntgeben.

XIII. Datenschutz

aWATTar verarbeitet die personenbezogenen Daten des Erzeugers entsprechend ihrer Datenschutzerklärung (www.awattar.at/company/privacy). Zwischen dem Erzeuger und aWATTar vereinbarte Richtlinien zum Datenschutz sind nicht Bestandteil dieser AGB, sondern werden vertraglich festgelegt. Dabei ist das Ziel, dass Erzeuger vor Zustandekommen des Vertrages ausdrücklich und in Kenntnis der Sachlage der Verarbeitung ihrer Daten zustimmen. Zu diesem Zweck werden Erzeuger über die verarbeiteten Datenarten, den Zweck der Verarbeitung, die Speicherdauer und allfällige Übermittlungsempfänger informiert.

